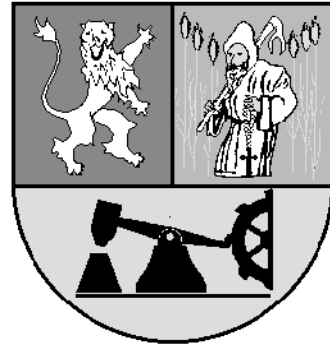


Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 01.06.2001

Nr. 3

Die Stadtverwaltung
wünscht allen Kindern
einen erlebnisreichen Kindertag
beim Kinder- und Familienfest
am 01. Juni 2001
ab 14:00 Uhr im Schloßpark
Lauchhammer-West.



SPASS UND SPIEL
KINDERTAG

Mit dem Kindermusical
"Der struwelige Peter"
und vielen bunten Überraschungen
Eintritt: frei

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles	Seite
▪ Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2001	3
▪ 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer (BV III/15/00/2.Ä.)	4
▪ Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lauchhammer (BV III/45/01)	4
▪ Gehölzschutzsatzung (BV III/37/01)	7
▪ Veränderung der Beförderungstarife im Stadtlinienverkehr Lauchhammer (BV III/44/01)	10

Pressemitteilung:

.....neuer Wind für Lauchhammer

▪ Rotorblatt-Produktionsstätte der VESTAS DEUTSCHLAND GMBH

Die Vestas Deutschland GmbH plant seit Ende 2000 die Möglichkeit zur Errichtung einer eigenen Flügelproduktionsstätte in Lauchhammer, Brandenburg. Nach detaillierter Vorbereitung und umfangreichen Strategieentwicklungen wurde nun das Projekt Lauchhammer durch den Aufsichtsrat der Vestas-Gruppe genehmigt. Weitere Vorbereitungen laufen auf vollen Touren.

Die Flügelproduktionsstätte wird speziell für das aktuell größte und neueste Produkt – die Vestas V80–2,0 MW – konstruiert. Weitere umfangreiche Fertigungsstätten des Konzerns wurden bisher in Dänemark errichtet. Der weltweit führende Windenergieanlagenhersteller Vestas Wind Systems A/S erwartet mit dieser Produktionsweiterung einen weiteren Vorsprung in der Entwicklung auf dem Windenergiesektor.

Einer offiziellen Mitteilung vom 04. Mai 2001 von der in Kopenhagen an der Börse notierten Muttergesellschaft - Vestas Wind Systems A/S - ist zu entnehmen, dass ein weiterer Aufschwung des Windenergiemarktes in Deutschland und insbesondere im osteuropäischen Raum zu erwarten ist. Auch wird Lauchhammer als optimaler Standort für weitere Aktivitäten im zentralen Europa in bezug auf die zukünftige Marktentwicklung beschrieben.



Die derzeitigen Planungen der Vestas Deutschland GmbH belaufen sich auf eine Produktionsstätte in einer ungefähren Größenordnung von 31.000 qm. Auf dem durch die LMBV (Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) vermittelten, noch fertigzustellendem Fabrikgelände, werden ca. 300 neue Arbeitsplätze entstehen und ab Mitte 2002 jährlich ca. 900 Rotorblätter in einer Länge von je 39 Metern das Werk zur Auslieferung verlassen.



Große Freude über diese Planungsbestätigung herrscht auch im Rathaus der Stadtverwaltung Lauchhammer. Das Engagement zur Umsetzung des Projekts von allen beteiligten Institutionen war und ist sehr lobenswert – speziell auch im Verfahren der Förderungsbewilligung durch das Land Brandenburg. „Wir danken dem Land Brandenburg für das Entgegenkommen in den Planungen zur Errichtung unserer Produktionsstätte,“ so Geschäftsführer Hans Jørn Rieks. „Das Projekt Lauchhammer ist für unser Unternehmen sehr wichtig. Die zukünftige Marktentwicklung der Windenergie im ostdeutschen Raum und in Osteuropa wird von dieser Entscheidung sicherlich positiv beeinflusst...“

Für weitere Informationen steht unser stellv. Vertriebsleiter, Herr Andreas Eichler unter folgender Nummer gerne zur Verfügung: 04841 971 159.

Internet www.vestas.de oder www.vestas.dk
E-mail: vestas@vestas.d

Für Ende Juni ist eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant, in der detaillierte Informationen zu Bewerbungen für die Rotorblattproduktionsstätte gegeben werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und redaktionelle
Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

**Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung
der Stadtverwaltung**

Anzeigen und

Gesamtherstellung: public werbung Hillmer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnungsversammlung kostenlos an alle Haushalte der

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung - öffentlicher Teil -

8 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

III/07/01 1.Ä.

2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2001 bis 2004

III/45/01

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lauchhammer
Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

26 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

III/08/01 1.Ä.

2. Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer beschließt, die Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer sowie das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001 als 1. Lesung zu betrachten. Eine erneute Vorlage ist für den SVV-Sitzungslauf 7/01 vorgesehen.

Abstimmung:

Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

17 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen

III/37/01

Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

III/22/01 1.Ä.**Kita - Schließung****Beschluss****Variante A:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kita 5, Georg-Herwegh-Straße 28, 01979 Lauchhammer-Mitte zum 1. August 2001 zu schließen.

geheime Abstimmung:

Der Beschluss wurde bei Stimmgleichheit abgelehnt.

13 Ja-Stimmen

13 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

III/52/01**Genehmigung der Eilentscheidung - E/III/04/01****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

Beschluss**Variante B:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Kindergarten 2, Max-Baer-Straße 41, 01979 Lauchhammer-Mitte zum 1. August 2001 zu schließen.

geheime Abstimmung:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

14 Ja-Stimmen

13 Nein-Stimmen

III/15/00 2.Ä.**2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

III/26/01**Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Änderungen.

26 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

III/47/01**Nachnutzung der Grundschule Lauchhammer-Süd****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

III/27/01**Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer****Abstimmung:**

Die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer beschließt, die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer als 1. Lesung zu betrachten.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

15 Ja-Stimmen

III/48/01**Sportstättenentwicklungsplan****Beschluss 1:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sportstättenentwicklungsplanung gemäß Anlage incl. den Ergänzungen von Herrn Pölchen (Freie Wählervertretung).

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

16 Ja-Stimmen

11 Enthaltungen

Beschluss 2:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Betriebskostenabrechnung ab 2002 mit der Beteiligung von 70 % Stadt und 30 % Vereine incl. den Ergänzungen von Herrn Pölchen (Freie Wählervertretung), die diesen Teil 2 betreffen.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.
16 Ja-Stimmen 11 Enthaltungen

III/44/01

**Tarifbestimmungen für den Stadtlinienvorkehr
Lauchhammer zum 01.06.2001**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
22 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

III/44/00 1.E.

Brandschutzkonzept der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
25 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

III/49/01 1.Ä.

**Aufstellungsbeschluss über einen Vorhaben- und
Erschließungsplan "Enduroland Lauchhammer"
am Ortsteil Kostebrau**

hier: Veränderung des Umringes auf die Gemarkungsgrenze Kostebrau

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
13 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen 8 Enthaltungen

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) i.V.m. § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 05.04.2000 in ihrer Sitzung am 16.05.2001 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 16.02.2000 beschlossen:

IV. Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

Der § 19 Ziffer 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

3. Gelangt der hauptamtliche Bürgermeister zu der Überzeugung, dass ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder ihres Hauptausschusses geltendes Recht verletzt, so hat er diesen Beschluss entsprechend § 65 GO Bbg innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden und

diese Beanstandung schriftlich zu begründen.

4. Die Beanstandungsschrift des hauptamtlichen Bürgermeisters muss innerhalb der in Ziffer 3 genannten Frist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugestellt werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat unverzüglich nach Erhalt der Beanstandungsschrift die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sondersitzung innerhalb der 4-Wochenfrist gemäß § 65 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz GO Bbg einzuberufen oder, sofern eine ordentliche Sitzung in diesem Zeitraum ohnehin anberaumt ist, die Beanstandung in deren Tagesordnung zu nehmen.

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer in Kraft.

Lauchhammer, 18.05.2001

Pelinski	Mühlpforte
Vorsitzender der	Stellvertretende
Stadtverordnetenversammlung	Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Städte und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (Gesetzblatt der DDR vom 25.05.1990, Teil I Nr. 28, 255) weiter gültig aufgrund Anlage II Kapitel II Sachgebiet Verwaltung Abschnitt 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in der Sitzung am 16.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen;
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlungen des beitragsfähigen

Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelnen Erschließungsanlagen ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 für beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
 - (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
 - (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
- Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei

- Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und mehr als 4 Vollgeschossen
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung

- wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (10) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 0 % erhöht,
- c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Entwässerungseinrichtung,
7. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze die der Erschließung von Grundstücken dienen, sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt die erforderlichen Grundstücke erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden

Merkmale aufweisen

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton-, Platten- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
 2. betriebsfertige Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße,
 4. Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6a.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke mit neuzeitlicher Bauart aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

§ 8**Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9**Beitragsbescheid**

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. den Namen des Beitragsschuldners
 2. die Bezeichnung des Grundstückes
 3. den zu zahlenden Beitrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 5. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Beitragsschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 10**Vorausleistungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der

voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 21.04.1993 außer Kraft.

Lauchhammer, 18.05.2001

Pelinski	Mühlpforte
Vorsitzender der	Stellvertretende
Stadtverordnetenversammlung	Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25.06.1992 (GVBl. I 208) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 16. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Lauchhammer.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. alle einheimischen Eichen-, Ulmen- oder

Buchenarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, insbesondere sind das Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Flatter-Ulme, Berg-Ulme, Feld-Ulme und Rot-Buche,

3. kleinkronige oder stammbildende Arten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, insbesondere sind das Weißdorn, Rotdorn, Baumhasel, Eberesche, Mehlbeere und Kornelkirsche,
 4. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
 5. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 1,50 cm Höhe,
 6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von geringerer Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 8 dieser Satzung oder als Maßnahme auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm, für diese geschützten Landschaftsbestandteile gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
- (4) Diese Satzung gilt darüber hinaus nicht für
- a) bewirtschaftete Kulturobstbäume mit Ausnahme von :
 - hochstämmigen Kulturobstbäumen (Kronenan-satz ab 1,80 m)
 - älteren Kulturobstbäumen (Stammumfang bei Apfel, Birne, Süßkirsche, Quitte von mindes-tens 90 cm, bei Pflaume, Walnuss, Esskastanie, Edeleberesche von mindestens 60 cm) (weiteres regelt § 6a dieser Satzung)
 - b) intensiv genutzte Schnitthecken oder Sträucher innerhalb bebauter Ortsteile, in gärtnerisch genutzten Flächen oder auf Friedhöfen,
 - c) Nadelgehölze innerhalb von kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) Nadelgehölze in Vor- und Hausgärten mit einem Abstand bis zu 25,00 m zu einem Gebäude,
 - e) Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg,
 - f) Bäume, Sträucher und Feldgehölze in Baumschu-len und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stamm-umfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (6) Soweit diese Satzung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben Regelungen zum Schutz von Bäumen mit einem anderen als mit dieser Satzung geregelten Schutzstatus - z. B. als Naturdenkmal - sowie die Regelungen des Branden-burgischen Naturschutzgesetzes zum Schutz von Alle-en, Streuobstbeständen oder Nist-, Brut- und Lebensstätten von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem artgerechten Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasser-undurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, außerhalb von eingefriedeten Grundstücken, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwäs-ern oder Baumaterialien oder anderen analog wirkenden Stoffen,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutz-gegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.

§ 3 a

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 3 Abs. 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwer-kes sowie
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 3 Abs. 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 6 nicht mehr zulassen. Die getroffenen Maßnahmen sind im Übrigen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer, Verkehrssicherungs- oder Unterhaltungs-pflichtige oder andere Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt hat die Eigentümer und die anderen

Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 sind zuzulassen, wenn:
 - a) der Eigentümer, Verkehrssicherungs- oder Unterhaltungspflichtige oder andere Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank und in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn
 - a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines gehölzschutzfachlichen Gutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt

verbunden werden und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

- (3) Die Anlage 1 dieser Satzung enthält das Muster eines Antragsformulars. Die Formulare werden bei der Stadtverwaltung bereitgehalten. Für die Antragstellung kann das Formular benutzt werden.

§ 6 a Obstbäume

- (1) Hochstämmige oder alte Kulturobstbäume im Sinne des § 2 Abs. 4 Buchst. a dieser Satzung betreffende Maßnahmen gelten als von den Verboten des § 3 Abs. 1 befreit, wenn vor ihrer Durchführung
 1. die Maßnahmen bei der Stadt angezeigt worden sind und
 2. die Stadt die Unbedenklichkeit der Maßnahmen bestätigt hat. Für die Bestätigung der Unbedenklichkeit sind insbesondere die Voraussetzungen gemäß § 5 heranzuziehen.
- (2) Für die Bestätigung der Unbedenklichkeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem unter Beachtung des § 4 geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so entbindet der Antrag auf Vorbescheid oder Erteilung der Baugenehmigung den Bauherrn nicht von seiner Verpflichtung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung zu stellen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Die Zulassung einer Ausnahme nach § 5 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Bei einer Ausnahme soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteils unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 2 a dieser Satzung gestützt wird.
- (2) Liegt der Stadt kein gehölzschutzfachliches Gutachten zur Ermittlung des Verhältnisses für die Ersatzpflanzungen vor, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Stammumfangs oder Ausmaßes, der Funktion am Standort und des Zustandes oder der Vitalität des beseitigten Schutzgegenstandes.
- (3) Die als Anlage 2 dieser Satzung enthaltene graphische Darstellung dient der Stadt Lauchhammer als

Richtwert (bezogen auf den Stammumfang) zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume.

- (4) Sind gepflanzte Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder an deren geschützten Landschaftsbestandteilen, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Ist eine Ersatzpflanzung nur teilweise möglich, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten. Sie ist zweckgebunden vorrangig für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (6) Die Stadt soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne des Abs. 1 geeignet sind, die Pflanzung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Flächenverfügbarkeit zweifelsfrei geklärt ist. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Ersatzpflanzung sowie die Ausgleichszahlung werden spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (8) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist der Stadt zur Kontrolle umgehend anzuzeigen.

**§ 9
Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruchs schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 a Abs. 2 Satz 2, § 6 a Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 8 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark, 51.129,19 Euro, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 73 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Lauchhammer vom 07. 12. 1994 außer Kraft.

Lauchhammer, den 18.05.2001

Pelinski
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mühlpforte
Stellvertretende
Bürgermeisterin

Stadtlinienvorkehr Lauchhammer

Zum 1.06.2001 erfolgt eine Veränderung der Beförderungstarife im Stadtlinienvorkehr Lauchhammer. Es gelten folgende Tarife:

Einzelfahrausweis	1,90 DM
Einzelfahrausweis ermäßigt	1,20 DM
Vier-Fahrten-Karte	6,10 DM
Vier-Fahrten-Karte ermäßigt	3,70 DM
Wochenkarte	13,60 DM
Wochenkarte ermäßigt	10,20 DM
Monatskarte	45,50 DM
Monatskarte ermäßigt	34,30 DM

Anlagen 1 + 2 Gehölzsatzung

Ende des Amtsteils

Presseinformation

**Freibadsaison im Strandbad
Lauchhammer-West**

Öffnungszeiten

15.05. bis 18.07.2001: täglich 11:00-19:00 Uhr

19.07. bis 01.09.2001: täglich 10:00-20:00 Uhr

02.09. bis 15.09.2001: täglich 11:00-19:00 Uhr

Bei Regenwetter oder Lufttemperaturen unter 22°C bleibt das Strandbad Lauchhammer-West geschlossen.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Informationen in der Presse und die Bekanntmachungen im Rathaus und Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg".

Änderungen bleiben vorbehalten

Eintrittspreise

	<i>Tageskarte</i>	<i>10-er Karte*</i>
Kinder	2,50 DM	22,50 DM
Erwachsene	5,00 DM	45,00 DM
Rentner	2,50 DM	22,50 DM
Schwerbeschädigte	2,50 DM	22,50 DM
Schwimmerkarte	2,50 DM	gültig ab 1 Stunde vor Schließung des Bades (ab 01.06.2001)

* Die 10-er Karte kann auch im Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg" genutzt werden. Der Preis wird dann entsprechend auf den zu entrichtenden Eintrittspreis

**Notdienstplan der Apotheken
Stadtring Lauchhammer**

vom	bis	diensthabende Apotheke
26.05.01-	02.06.01	Sonnen-Apotheke, L.-Mitte
02.06.01	Pfingstsamstag	Stadt-Apotheke, L.-Ost
03.06.01	Pfingstsonntag	Stadt-Apotheke, L.-Ost
04.06.01	Pfingstmontag	Sonnen-Apotheke, L.-Mitte
05.06.01-	09.06.01	West-Apotheke, L.-West
09.06.01-	16.06.01	Schloss-Apotheke, L.-Süd
16.06.01-	23.06.01	Stadt-Apotheke, L.-Ost
23.06.01-	30.06.01	Sonnen-Apotheke, L.-Mitte
30.06.01-	07.07.01	West-Apotheke, L.-West
07.07.01-	14.07.01	Schloss-Apotheke, L.-Süd

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.

Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Der Wasserverband Lausitz informiert!

Information zur Erhebung von Beiträgen für den Kläranlageneubau durch den Wasserverband Lausitz

Im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Lausitz, insbesondere in den Einzugsbereichen der Kläranlagen Brieske und Lauchhammer, wird gegenwärtig die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen vorbereitet und durchgeführt (im Einzugsbereich der Kläranlage Großräschen wurden die Beiträge bereits erhoben). Im Zusammenhang mit der Kanalverlegung in der Kleinleipischer Straße und am Dietrich-Hefner-Platz wurden einige Grundstückseigentümer bereits im vergangenen Jahr angeschrieben und Erhebungsbögen zur Erfassung der Grundstücksdaten verschickt.

Die Beitragserhebung erfolgt gemäß Satzung. Zutreffend ist in diesem Fall die Schmutzwasser- Verbesserungsbeitragssatzung, die veröffentlicht und allen Haushalten 1999 zugestellt wurde. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir Sie über den Hintergrund der

Beitragserhebung informieren und werden allen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern die betreffende Satzung nochmals zusenden. Die Kommunen haben dem Wasserverband Lausitz die Aufgabe zur umweltgerechten und damit gesetzeskonformen Schmutzwasserentsorgung übertragen. Die bundesdeutschen und EU-Vorschriften haben technische Verbesserungen der Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) von mechanisch zu mechanisch-biologisch arbeitenden Anlagen gefordert.

Aus diesem Grund war es für den Wasserverband Lausitz zwingend vorgeschrieben, neue Kläranlagen zu errichten, was in den vergangenen Jahren mit erheblichen Investitionen verbunden war.

Dank der damit eingetretenen verbesserten Reinigungsleistung der neuen Anlagen konnten im erheblichen Umfang die sonst an das Land Brandenburg zu zahlenden Abwasserabgaben (Strafabgaben) reduziert und damit alle Kunden des Wasserverbandes Lausitz von dieser Kostenbelastung freigehalten werden.

Insgesamt wurden von 1994 bis 1999 im Verbandsgebiet 5 neue Kläranlagen gebaut: in Brieske, Lauchhammer, Großräschen, Tettau und Großthiemig. Darüber hinaus finanzierte der Wasserverband alle notwendigen Einrichtungen für die Mitbehandlung der Abwässer von Ruhland, Schwarzeide und Schipkau in der Kläranlage der BASF Schwarzeide GmbH. Die Größe der Kläranlagen entspricht kapazitätsmäßig den angeschlossenen Einwohnergleichwerten in den jeweiligen Einzugsbereichen und ist nicht überdimensioniert.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg verpflichtet den Wasserverband Lausitz zur Refinanzierung dieser Investitionen. Die Gesamtbaukosten allein für die neue Kläranlage in Lauchhammer betragen ca. 23,3 Mio. DM. Davon wurden etwa 8,5 Mio. DM vom Land Brandenburg als Fördermittel zur Verfügung gestellt. Für den Hauptanteil musste der Wasserverband Lausitz Kredite aufnehmen. Etwa 15 % dieser Investitionskosten sollen über Schmutzwasserbeiträge refinanziert werden.

Die Bemessungsgröße, der sogenannte Beitragsverteilungsmaßstab für die Höhe des Beitrages ist in den Satzungen geregelt. Dieser Maßstab muss gemäß Kommunalabgabengesetz immer grundstücksbezogen sein. Andere Maßstäbe, so z. B. die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, der Schmutzwasseranfall usw., sind unzulässig.

Irrtümlicherweise wird der Grundstücksmaßstab oft mit der Niederschlagswasserableitung in Verbindung gebracht. Der zu erhebende Verbesserungsbeitrag betrifft jedoch die Investitionen zur vollbiologischen Reinigung des häuslichen Schmutzwassers in den neuen Kläranlagen.

Der Wasserverband Lausitz hat sich in seiner aktuellen Beitragssatzung für den allgemein anerkannten Maßstab der beitragsfähigen Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Bebauung (Geschosszahl) entschieden. Die Bebauung wird bei der Beitragsberechnung dahingehend berücksichtigt, dass die Grundstücksfläche mit einem Faktor für die Vollgeschossigkeit gewichtet wird (25 % bei 1 Vollgeschoss, 40 % bei 2 Vollgeschossen und jedes weitere Geschoss jeweils + 15 %).

Die auf diese Weise errechnete beitragsfähige Grundstücksfläche wird dann mit dem in der Satzung festgelegten Beitragssatz in Höhe von 5,00 DM/m² multipliziert. Dieser Beitragssatz (Verbesserungsbeitrag) trifft für Grundstücke zu, welche ursprünglich leitungsmäßig an eine mechanisch arbeitende Kläranlage angeschlossen waren und nunmehr an die öffentliche zentrale mechanisch-biologische Schmutzwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

Der Beitragssatz für erstmalig anzuschließende Grundstücke beträgt gemäß Anschlussbeitragssatzung vom 08.07.1999 5,00 DM/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche und ist damit dreimal so hoch wie der Verbesserungsbeitragssatz. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die notwendigen Investitionen in das Kanalnetz einschließlich der Abwasserpumpstationen etwa doppelt so hoch zu beziffern sind wie der eigentliche Kläranlagenbau.

Der Beitrag ist eine einmalige Abgabe – gleichgültig, ob Verbesserungs- oder Anschlussbeitrag. Mit der Zahlung ist die Beitragspflicht für das veranlagte Grundstück erloschen. Ist der Abgabepflichtige aus wirtschaftlichen Gründen nachweislich nicht in der Lage, seiner Zahlungspflicht innerhalb der Frist nachzukommen, bietet der Wasserverband Lausitz Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Stundung) an.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter für weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 0 35 73 / 8 03 - 1 18 zur Verfügung.